



gemeinsam mit:



DER SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

VOR SEXUALISIERTER GEWALT

Ein gemeinsames Konzept der Jugendverbände

und des Referats Kinder und Jugend im Erzbistum Hamburg



IMPRESSUM

Herausgeber: Referat Kinder und Jugend in Kooperation mit dem BDKJ Hamburg
Illustrationen: Marc Matthei, freepik
Gestaltung: Abteilung Medien des Erzbistums Hamburg
Druck: Andreas Krause Druck und Beratung
Auflage: 100
Stand: April 2019

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| VORWORT | 5 |
| TEIL 1 | |
| UNSER SCHUTZAUFTRAG, SEINE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN | 7 |
| TEIL 2 | |
| SCHUTZFAKTOREN IN INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTEN... 9 | |
| 2.1 Schutz durch Verantwortung | 9 |
| 2.2 Schutz durch Kooperation | 9 |
| 2.3 Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes | 10 |
| 2.4 Schutz durch Risikoanalyse | 10 |
| 2.5 Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren | 10 |
| 2.6 Schutz durch Standards der Personalauswahl | 11 |
| 2.7 Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden | 11 |
| 2.8 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung | 12 |
| 2.9 Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur | 12 |
| 2.10 Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung | 12 |
| TEIL 3 | |
| EUER WEG ZUM INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPT | 13 |
| 3.1 Anleitung für die eigene Arbeit | 13 |
| 3.2 Intervention: Handlungsempfehlungen, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten | 14 |
| 3.2.1 Umgang mit Grenzverletzungen | 14 |
| 3.2.2 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder/Jugendliche (Peergewalt) | 16 |
| 3.2.3 Verdacht auf Übergriffe durch Gruppenleitung und andere Mitarbeitende .. | 16 |
| 3.2.4 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen | 18 |
| 3.2.5 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung | 19 |
| KONTAKTE | 20 |
| ANHANG | |
| TOOL ZUR RISIKOANALYSE | 22 |
| Grundlegende Einschätzungen, bisherige Erfahrungen und deren Auswirkungen | 23 |
| Schutz durch Verantwortung | 23 |
| Schutz durch Kooperation | 24 |
| Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes | 24 |
| Schutz durch Risikoanalyse | 24 |
| Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren | 25 |
| Schutz durch Standards der Personalauswahl | 25 |
| Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung | 26 |
| Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden | 26 |
| Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur | 26 |
| Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung | 27 |



In diesem Rahmenschutzkonzept haben wir auf Formulierungen der Arbeitshilfe **„Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg“** zurückgegriffen.

Für die Genehmigung danken wir den Autorinnen Carmen Kerger-Ladleif und Mary Hallay-Witte sehr. Die jeweiligen Stellen, Abschnitte und Kapitel sind mit dem nebenstehenden Symbol gekennzeichnet.



Die einheitliche Sprachverwendung ohne Anführungszeichen soll bestmögliche Lesbarkeit und Verständlichkeit ermöglichen, aber auch zu einer gemeinsamen Sprachebene in unserem Erzbistum beitragen, wenn wir uns über Prävention gegen sexualisierte Gewalt austauschen.

Wir laden Euch ein, ebenso zu verfahren, wenn Ihr Eure Schutzkonzepte schreibt. Achtet dabei aber darauf, Eurem Konzept den obigen Satz voranzustellen.

VORWORT

Kinder und Jugendliche in ihren Bedürfnissen und Ängsten ernst zu nehmen, sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu bestärken, ihre Charismen und Talente zu fördern, sie zu respektieren und zu ermutigen und im Glauben zu stärken, ist ein gemeinsames Ziel der Jugendverbände und des Referats Kinder und Jugend im Erzbistum Hamburg.

Dieses Ziel beruht auf unseren Werten und unserem Glauben: Als Kind Gottes besitzt jeder Mensch eine nicht zu relativierende Würde, die wir in unserem täglichen Handeln respektieren und wahren müssen. Dies verpflichtet uns, Kinder und Jugendliche nicht nur angemessen zu beteiligen und ihre Entwicklung kontinuierlich zu fördern, sondern ihnen auch optimalen Schutz zu gewähren. Das Ziel, Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen, beruht jedoch auch auf unserer Verpflichtung, die aus den bislang bekannten (und in höherer Zahl zu befürchtenden) Fällen von Missbrauch in der katholischen Kirche folgt.

Es ist uns ein Anliegen, Kinder und Jugendliche vor jeder Form von Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen.¹ Prävention in diesem Sinne wirkt pädagogisch und institutionell:

- ▶ *pädagogisch*, indem wir Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, Selbstwirksamkeit zu erfahren und sich ihrer Rechte bewusst zu sein,
- ▶ *institutionell*, indem wir kontinuierlich prüfen, wie wir ihren Schutz praktisch sicherstellen und verbessern können.


Institutionelle Schutzkonzepte stehen für das systematische Bemühen, unsere Haltung sowohl mit konkreten Maßnahmen der Prävention als auch mit regelmäßiger Reflexion über die eigene Struktur und die eigenen Handlungen zusammenzuführen. Sie geben haupt- und ehrenamtlich engagierten Menschen Handlungssicherheit und fördern ihr Bewusstsein. Sie helfen uns auch, jegliche Form von Gewalt zu thematisieren, anstatt sie kleinzureden.

Auf diese Weise können und wollen wir mit institutionellen Schutzkonzepten die Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Hamburg stärker zu sicheren Orten entwickeln, an denen jede Form von Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt keinen Raum hat und an denen betroffene Kinder und Jugendliche Hilfe finden.

Ein eigenes Schutzkonzept zu schreiben bietet in unseren Augen die Chance, die persönliche Grundhaltung zu reflektieren und die Präventionsarbeit vor Ort zu optimieren. Dementsprechend ist es wichtig, sich offen mit den Themen Prävention und Kindeswohlgefährdung auseinanderzusetzen. Dazu gehört auch, zu überlegen, wo die eigenen Stärken liegen und wie Kinder und Jugendliche noch besser in ihrer Autonomie und ihren Rechten bestärkt und geschützt werden können.

¹ Siehe hierzu den Beschluss „Wir gucken hin – nicht weg!“ (<https://bdkj.hamburg/wir-schauen-hin-nicht-weg/>) der Jugendverbände im BDKJ Hamburg und das Jugendpastoralkonzept „Begeistert unterwegs“ des Referats Kinder und Jugend. (<https://jugend-erzbistum-hamburg.de/pdf/Jugendpastoralkonzept.pdf>)





Unterstützt von der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) haben die katholischen Jugendverbände und das Referat Kinder und Jugend im Erzbistum Hamburg dieses Rahmenschutzkonzept geschrieben, das Euch Orientierung geben und als Beispiel für Euren Kontext² dienen soll.

Da ein institutionelles Schutzkonzept immer an die Bedingungen vor Ort angepasst werden und vor allem im gemeinsamen und transparenten Austausch entstehen muss, kann es nicht eins zu eins aus dem Rahmenschutzkonzept übernommen werden. Wie der Weg zu einem eigenen Schutzkonzept aussehen kann, haben wir für Euch in Abschnitt 3.1 beispielhaft zusammengefasst.

Gerne unterstützt Euch die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) bei der Entwicklung eines eigenen Schutzkonzepts. Darüber hinaus lohnt sich auch ein Blick in die Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg³. Sie enthält umfassende Informationen, Handlungsleitfäden, Verfahrensabläufe und vieles mehr.

Doch wann immer Ihr Fragen habt, zögert nicht, Euch bei Euren Verbänden, Verbandsreferent_innen, den Fachkräften für institutionelle Prävention im Referat Kinder und Jugend oder der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) zu melden. Die Kontaktdaten findet Ihr am Ende dieses Konzepts.

Je mehr wir uns für die Prävention gegen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und für die Situation Betroffener sensibilisieren, desto mehr Handlungssicherheit gewinnen wir im Umgang mit einer Vermutung und tragen dazu bei, Gewalt schon im Vorfeld zu verhindern, sie im konkreten Fall zu beenden und die Betroffenen zu schützen.

2 Apropos „in Euren Kontext“ – dieser Begriff taucht immer wieder im Text auf, weil Ihr den Text und die Fragen auf Euren Bereich (Euren Kontext) zuschneiden müsst. Und wir wollten nicht immer schreiben „Verband, Gruppe, Fachbereich, Arbeitskreis und alle anderen, die wir hier vergessen haben“. Daher schreiben wir „in Euren Kontext“ und Ihr passt es bitte so an, dass es für Euch passt.

3 Erzbistum Hamburg/Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (Hg.) (2018): Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg. Download unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de

TEIL 1

UNSER SCHUTZAUFTRAG, SEINE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN

Als Handelnde in den Jugendverbänden und im Referat Kinder und Jugend sind wir ein Teil von Kirche und haben einen Schutzauftrag. Kinder und Jugendliche müssen in unseren Veranstaltungen und Formaten optimalen Schutz, angemessene Beteiligungsmöglichkeiten und eine größtmögliche Förderung ihrer Entwicklung erfahren. Dies ergibt sich aus unserem christlichen Menschenbild und ist grundlegend für unsere Arbeit.

Dieser Schutzauftrag steht auch in Gesetzen geschrieben, die für uns bindende Wirkung haben. Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in der UN-Kinderrechtskonvention niedergeschrieben. Die Ausformulierungen in deutsche Gesetzestexte finden sich u. a. im Bundeskinderschutzgesetz.

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) legt die Grundlage für die Verstärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. Es ist kein eigenständiges Gesetz, sondern ein sog. Artikelgesetz, welches das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie insbesondere viele Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII umfasst. Das Gesetz dient dem Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Dies wird durch den Ausbau der Frühen Hilfen, die Verbesserung der Kooperation aller am Kinderschutz beteiligten Einrichtungen und Dienste, den Aufbau von Kinderschutznetzwerken und den verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen bewirkt. Hierzu gehören auch die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der öffentlichen und freien Träger [der Jugendhilfe] sowie die Überprüfung der Eignung von Mitarbeitenden.

Diese Gesetzestexte haben konkrete Auswirkungen auf unsere Arbeit. Es ist die **Aufgabe von Hauptamtlichen**, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und damit professionell umzugehen. Das weitere Vorgehen ist im Gesetz beschrieben. Für **ehrenamtlich Tätige** bedeutet dies, dass sie bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen die jeweils verantwortlichen Hauptamtlichen darauf ansprechen sollen, um gemeinsam zu überlegen, was zum Wohl des Kindes/des bzw. der Jugendlichen nun passieren muss.

Kindeswohlgefährdung umfasst verschiedene Aspekte:

- ▶ körperliche Kindesmisshandlung
- ▶ seelische Kindesmisshandlung
- ▶ Vernachlässigung
- ▶ häusliche Gewalt


Analog zu den staatlichen Regelungen gibt es kirchliche Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). Daraus leiten sich die diözesanen Ordnungen ab, die für uns gültig sind:

- ▶ Die **Präventionsordnung (PrävO)** in ihrer aktuellen Fassung schreibt vor, dass wir in einem *institutionellen Schutzkonzept* aufschreiben, wie wir uns mit Prävention beschäftigen, welche Maßnahmen wir für den Kinderschutz umsetzen und wie wir uns im Fall von Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und Peergewalt verhalten.



ARBEITSHILFE
Hinsehen – Handeln – Schützen
→ Seite 15





Dieses institutionelle Schutzkonzept ist der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) zur Genehmigung vorzulegen.⁴ Dieses „wir“ meint jede Gruppe und jede Einheit in der Kinder- und Jugendarbeit, denn die institutionellen Schutzkonzepte müssen auf die konkrete Situation „vor Ort“ angepasst sein. Die Präventionsordnung legt ebenfalls fest, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen eine Präventionsschulung absolvieren und anschließend eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

- ▶ Die **Instruktionen des Generalvikars** beschreiben sowohl unsere kirchliche Grundhaltung als auch ganz konkrete Regelungen, wie eine gute Balance von Nähe und Distanz herzustellen ist und welche Besonderheiten bei Reisen, Fahrten und Zeltlagern zu beachten sind.
- ▶ Das **Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen** im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg legt fest, wie sichergestellt werden soll, dass nur dafür geeignete Menschen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden. Dafür ist es u. U. notwendig, in regelmäßigem Abstand ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie eine ergänzende Selbstauskunft zu unterzeichnen.
- ▶ Die **Verfahrensordnung** regelt den Umgang und das weitere Vorgehen, wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorliegt.

Alle hier vorgestellten Dokumente sind unter www.praevention-erzbistum-hamburg.de/downloads/ zum Download verfügbar. Wir empfehlen Euch dringend, diese Originaldokumente für die Erstellung Eures institutionellen Schutzkonzepts zu lesen und zu benutzen.

⁴ So legt es § 2 der Präventionsordnung fest.

TEIL 2

SCHUTZFAKTOREN IN INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTEN

Als Orte kirchlichen Lebens nehmen wir Verantwortung wahr und legen einen Fokus auf Kinderrechte und Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Grundlegend für unsere Arbeit ist eine **Kultur der Achtsamkeit**. Diese christliche Grundhaltung authentisch zu leben, ist die gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten und ein Qualitätsmerkmal jeglicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Hamburg. Diese Haltung – verbunden mit dem Wissen über Täter_innen, ihre Strategien und gewaltbegünstigende Faktoren in Institutionen – ist unsere Grundlage, um konsequent institutionelle Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

Wir setzen uns für sichere Orte ein und beschreiben dies mit den folgenden maßgeblichen Faktoren.

2.1 Schutz durch Verantwortung

Prävention und Intervention bei jeglicher Form von Gewalt und insbesondere bei sexualisierter Gewalt gehören grundsätzlich in die Verantwortung der jeweiligen Leitung. Im Alltag ist die Leitung für eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Sie ist auch für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich (→ Abschnitt 2.10).

Für die Angebote der Jugendverbände und des Referats Kinder und Jugend heißt das: Alle, die in irgendeiner Form eine Leitungsverantwortung innehaben, sind bereit zu erkennen und zu handeln. Sie wissen, an wen sie sich im Fall einer vermuteten oder beobachteten Kindeswohlgefährdung **sofort** wenden müssen. Ein Blick auf die unterschiedlichen Leitungsebenen und Funktionen vermittelt einen Eindruck, wie breit die Verantwortung gestreut ist und wie vielfältig insgesamt die Aufgaben der jeweiligen Leitungsebenen im Umgang mit Prävention sind. Zum Schutzkonzept gehört es, die individuelle Verantwortung jeder Leitungsebene festzulegen.

2.2 Schutz durch Kooperation

Die Unterstützung durch externe Fachleute, Fachberatungsstellen und die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) ist im Verdachtsfall sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzepts und bei weiterführenden Maßnahmen der Prävention notwendig.

Dieser externe Blick hilft, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und nichts zu übersehen. Es ist wichtig, nicht zu zögern, insbesondere wenn es darum geht, eine Vermutung oder unklare Situation zu klären. Je früher eine Vermutung abgeklärt ist, desto schneller ergibt sich Handlungssicherheit. Indem wir uns von Beratungsstellen unterstützen lassen, können wir Fehlverhalten erkennen und benennen und dann adäquate Verhaltensweisen erarbeiten, entwickeln und für die Zukunft sichern.



ARBEITSHILFE
Hinsehen – Handeln – Schützen
→ Seite 63





2.3 Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes

Die Verbände im BDKJ im Erzbistum Hamburg haben sich mit dem Beschluss „Wir gucken hin – nicht weg!“⁵ zu Kinderschutz und Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet und auf diese Weise den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, als Leitgedanken ihrer Arbeit verankert.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, ist für den Bereich des Referats Kinder und Jugend im Jugendpastoral-konzept „Begeistert unterwegs“⁶ verankert.

Wo keine Leitbilder vorhanden sind, kann dies zum Anlass genommen werden, ein eigenes Leitbild zu formulieren – oder die Entwicklung des eigenen Schutzkonzepts kann dazu dienen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, als Leitgedanken zu verankern.

2.4 Schutz durch Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen im eigenen Kontext bewusst zu werden. Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder Peergewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Deswegen richtet sich der Blick auch auf Grenzüberschreitungen. An einer Risikoanalyse müssen die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden, denn ihre Sichtweise trägt zu einer vollständigen Bestandsaufnahme bei.⁷



ARBEITSHILFE
Hinsehen – Handeln – Schützen
→ Seite 108 – 111

2.5 Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren

Partizipation

Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Kinder- und Jugendarbeit erleichtert den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen. Die Einbindung aller Beteiligten ist Teil des Prozesses zur Erstellung eines Schutzkonzepts. Dies ermöglicht einen gemeinsamen Lernprozess und berücksichtigt gleichberechtigt die Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies fördert das Sprechen über sexualisierte Gewalt und beendet die Tabuisierung.

Zur Beteiligung gehört auch, dass regelmäßige Befragungen zur subjektiven Zufriedenheit stattfinden, als Signal an die Kinder und Jugendlichen, wie wichtig ihre Rechte genommen werden, und als Mittel steter Nachsteuerung des Schutzkonzepts.

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Alle in der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligten haben die Möglichkeit, sich an die jeweilige Leitung und an Hauptamtliche sowie an die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Hamburg, die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) und externe Fachberatungsstellen zu wenden.

Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass Fehlverhalten frühzeitig bekannt wird und entsprechend gehandelt werden kann. Beschwerdestrukturen funktionieren, wenn Anliegen jederzeit vorgebracht werden können und diese auch ernst genommen werden. Die Leitung ist dafür verantwortlich, diese einzurichten, bekannt zu machen und durchzusetzen.

5 <https://bdkj.hamburg/wir-schauen-hin-nicht-weg/>

6 <https://jugend-erzbistum-hamburg.de/pdf/Jugendpastoralkonzept.pdf>

7 Siehe „Tool zur Risikoanalyse“ im Anhang

2.6 Schutz durch Standards der Personalauswahl

Einstellungs- und Klärungsgespräch

Prävention jeglicher Form sexualisierter Gewalt ist im Einstellungsgespräch oder vor Aufnahme des ehrenamtlichen Engagements zu thematisieren. Auch das ist Leitungsaufgabe. Die erforderliche Ablehnung sexualisierter Gewalt wird dabei klar benannt und die Mitarbeit an der „Kultur der Achtsamkeit“ eingefordert.

Formulierungsvorschlag für das Gespräch:

„Wir haben es uns in der Kinder und Jugendarbeit zur Aufgabe gemacht, aktiv die Kinderrechte zu vertreten, aus der Vergangenheit zu lernen und neuem Leid vorzubeugen. Wir erwarten von unseren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, dass sie sich der Verantwortung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen stellen. Damit verbunden ist ein grenzwahrender Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ein aufmerksames ‚Hinschauen statt Wegschauen‘. Wir sprechen hierbei von einer neuen ‚Kultur der Achtsamkeit‘. Das funktioniert nur, wenn alle daran mitarbeiten. Wie würden Sie diese Verpflichtung in Ihrem künftigen Ehren-/Hauptamt umsetzen?“

Wir machen deutlich, dass wir kein Ort für Menschen sind, die Macht und Überlegenheit ausleben wollen, sondern ein attraktiver Ort für Menschen mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Jugendverbände finden wichtige Hilfen und Gesprächsleitfäden dazu in ihren verbandlichen Handreichungen und auch durch ihre hauptamtlichen Begleitungen/Mitarbeiter_innen.

In regelmäßigen Abständen sind solche Gespräche in angemessenem Umfang zu wiederholen. Diese Gespräche sind zu dokumentieren.

Vorzulegende Dokumente

Zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit stehen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Einsichtnahme sowie die ergänzende Selbstauskunftserklärung. Es ist darin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende es der sie beauftragenden Leitung umgehend mitzuteilen haben, wenn wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder wird. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird alle fünf Jahre wiederholt.

2.7 Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden

Das Wissen über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen unerlässlich. Zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit steht die Teilnahme an einer obligatorischen Präventionsschulung, die vom Erzbistum Hamburg oder den Jugendverbänden angeboten wird. Diese zielgruppenspezifischen Fortbildungen schaffen grundlegendes Wissen und tragen zur Sensibilisierung bei. Sie bieten die Möglichkeit, Verunsicherungen und Fragen zum Themenfeld anzusprechen. Deshalb sind die Teilnahme und kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen verbindlich. Die Schulungen werden vom Erzbistum Hamburg finanziert.



ARBEITSHILFE
Hinsehen – Handeln – Schützen
→ Seite 65 f.



2.8 Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Instruktionen des Generalvikars

Die Instruktionen des Generalvikars geben im Erzbistum Hamburg einen diözesanen Verhaltenskodex vor. Es kann darüber hinaus erarbeitet und festgelegt werden, wie mit spezifischen Situationen umgegangen wird; in jedem Fall werden verbindliche Vereinbarungen mit allen Verantwortlichen getroffen. Diese schützen Kinder und Jugendliche und können Haupt- und Ehrenamtliche vor falschem Verdacht bewahren.

Eine Hilfe dazu bieten die FAQ⁸ zu den Instruktionen des Generalvikars. Sie erklären den jeweiligen Schutz- bzw. Präventionsgedanken anschaulich.

Selbstverpflichtungserklärung

Nach der obligatorischen Präventionsschulung im Erzbistum Hamburg unterschreibt jede_r eine Selbstverpflichtungserklärung. Dies soll vor Beginn der Tätigkeit geschehen, um die gemeinsame Haltung in Bezug auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen auszudrücken.

2.9 Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur

Die Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind Orte, an denen alle Kinder und Jugendlichen altersangemessene Informationen über sexualisierte Gewalt erhalten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es vor allem darauf an, die eigene präventive Haltung im Alltag zu leben.

2.10 Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung

Um die Qualität des institutionellen Schutzkonzepts zu sichern, ist es erforderlich, dass es im Laufe der Zeit fortgeschrieben und an Veränderungen angepasst wird. Deswegen muss es regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft werden. Dabei wird auch die Partizipation aller Beteiligten sichergestellt und beschriebene Maßnahmen kommen auf den Prüfstand. Das Intervall und die Art und Weise zur Überprüfung der Wirksamkeit durch Verantwortliche werden im institutionellen Schutzkonzept festgeschrieben. Das Ziel ist, Kinder- und Jugendschutz im Alltag zu verankern.

8 www.praevention-erzbistum-hamburg.de/praevention/haeufig-gestellte-fragen-zu-den-instruktionen/

TEIL 3

EUER WEG ZUM INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPT

3.1 Anleitung für die eigene Arbeit

Ein institutionelles Schutzkonzept muss immer an die Bedingungen vor Ort angepasst werden und vor allem im gemeinsamen und transparenten Austausch entstehen. Deswegen kann es nicht eins zu eins aus diesem Rahmenschutzkonzept übernommen werden. Orientiert Euch auf Eurem Weg zu einem *transparenten, kontrollierbaren und nachvollziehbaren* institutionellen Schutzkonzept am besten an folgenden Schritten:

Startet oder stärkt einen gemeinsamen Austausch über Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Eurem Kontext

Eure Leitung ist dafür verantwortlich, in Eurem Kontext für einen Austausch über Prävention und Schutzkonzepte zu sorgen – unterstützt sie gern dabei! Das Ziel ist, alle Beteiligten für das Thema zu sensibilisieren und ihnen die Möglichkeiten zur Partizipation aufzuzeigen. Haltet aufkommende Fragen, Kritik, Vorschläge oder Ideen fest, um sie im Laufe der Konzeptentwicklung aufzunehmen oder zu diskutieren.

Richtet eine Arbeitsgruppe ein

Um auf Eurem Weg zu einem eigenen institutionellen Schutzkonzept nicht den Überblick zu verlieren, solltet Ihr eine Arbeitsgruppe einrichten. Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe gehört es, konkrete Zeitpläne zu entwickeln, für Möglichkeiten zur Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen und einen Entwurf zu formulieren. Eine Arbeitsgruppe kann per Wahl bestimmt oder von der Leitung eingesetzt werden. Wichtig ist, dass Ihr bei der Zusammensetzung auf verschiedene Perspektiven achtet: Mädchen und Jungen, Ältere und Jüngere etc.

Lasst Euch unterstützen!

Der Blick von außen ist wichtig, um Betriebsblindheit zu vermeiden. Kämpft Euch deswegen nicht allein durch das Thema, sondern wendet Euch an Eure Verbandsleitungen oder an Eure Verbandsreferent_innen. Auch externe Fachberatungsstellen und die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) stehen Euch gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Benutzt das „Tool zur Risikoanalyse“ und beschreibt Eure konkreten Präventionsmaßnahmen

Beantwortet die Fragen aus dem „Tool zur Risikoanalyse“ (→ Anhang, Seite 22–27) dieses Rahmenschutzkonzepts, um Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen zu analysieren. Findet auch gern Antworten auf eigene, selbst gestellte Fragen. Auf Basis dieser Antworten formuliert Ihr die präventiven Maßnahmen Eures institutionellen Schutzkonzepts, das sich an den Schutzfaktoren des Rahmenschutzkonzepts orientiert (→ Kapitel 2, Seite 9).

Beschreibt Eure Verfahrenswege und Euren Notfallplan

Klärt Zuständigkeitsbereiche und genaue Handlungsschritte für den Notfall, um sie in Eurem institutionellen Schutzkonzept beschreiben zu können. Bedenkt dabei auch, wer in welchen Fällen informiert werden soll: Benennt eine Ansprechperson in Eurem Kontext namentlich.



Gerade hier gilt: Holt Euch Beratung! Bei den Bildungsreferent_innen, der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) oder externen Beratungsstellen.

Legt Euren Entwurf der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) vor

Sobald Ihr einen fertigen Entwurf für Euer institutionelles Schutzkonzept habt, besprecht Ihr ihn mit der bzw. dem Verantwortlichen in der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention). Dort wird geprüft, ob der Entwurf schon abschlussreif ist oder noch optimiert werden muss.

Setzt Euer institutionelles Schutzkonzept um

Spätestens nachdem Euer Schutzkonzept genehmigt wurde, müsst Ihr Euch Gedanken darüber machen, wie Ihr es praktisch umsetzen wollt. Dazu gehört auch die Frage, wie Ihr die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern über das neue Konzept informiert (Flyer, Informationsschreiben, Elternabende etc.).



ARBEITSHILFE
Hinsehen – Handeln – Schützen
→ Seite 47 ff.

3.2 Intervention: Handlungsempfehlungen, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt bietet allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit. Bei der Entwicklung des Schutzkonzepts müssen unterschiedliche Szenarien bedacht werden. Im Schutzkonzept sind dann die festgelegten Handlungsschritte beschrieben.

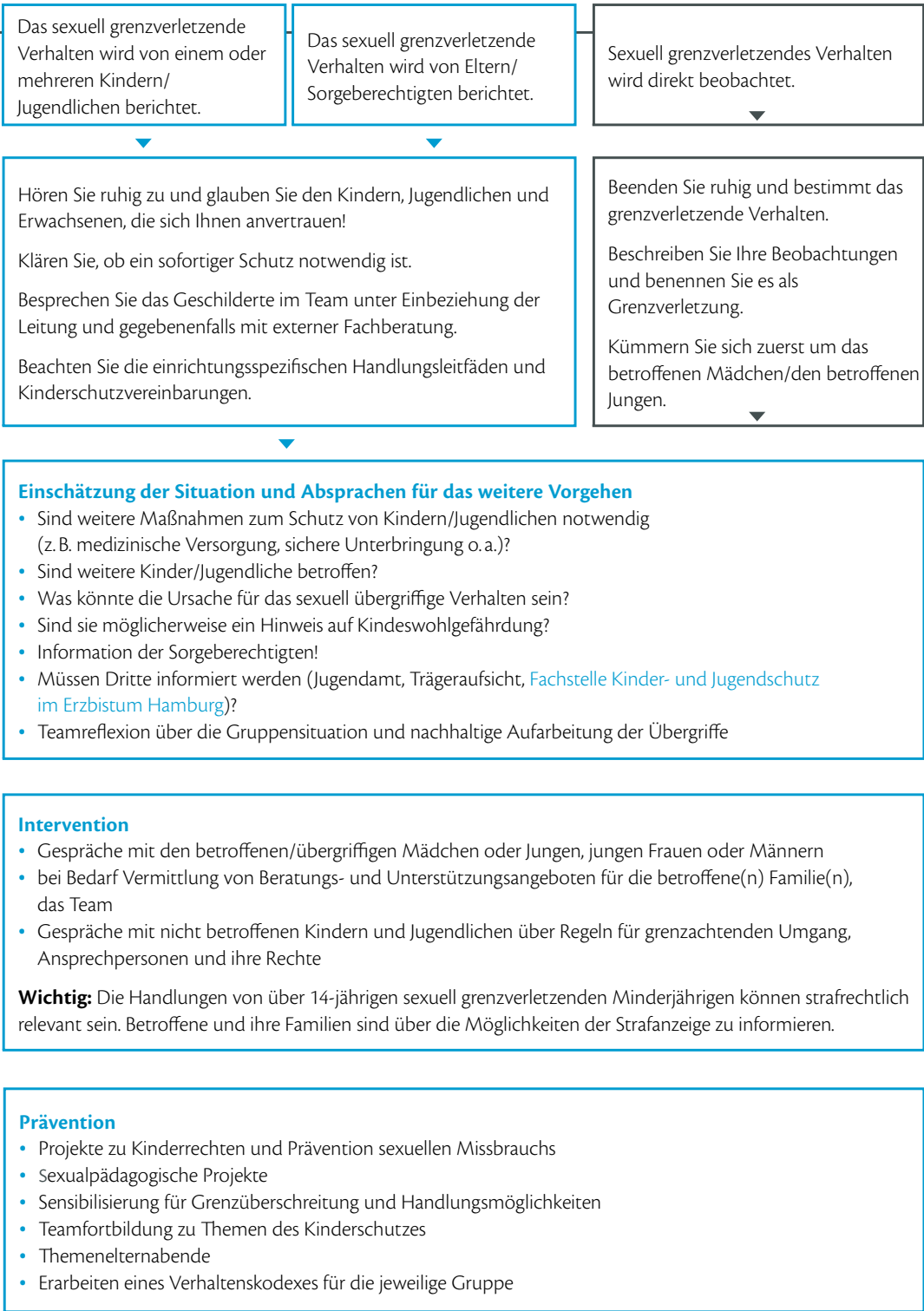
3.2.1 Umgang mit Grenzverletzungen

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen können korrigiert werden. Die grenzverletzende Person kann aufgrund der Reaktion der bzw. des Betroffenen, der eigenen Wahrnehmung oder durch eine Rückmeldung von Dritten das eigene Verhalten reflektieren, sich entschuldigen und das eigene Verhalten zukünftig ändern.

Wenn eine Grenzverletzung beobachtet wird, muss das grenzverletzende Verhalten gestoppt und als solches benannt werden. Ziel der Intervention ist die Beendigung der Grenzverletzung, eine Unterstützung der betroffenen Person und die Einsicht und Verantwortungsübernahme der grenzverletzenden Person. Ein weiterer Schritt kann die gemeinsame Erarbeitung einer Verhaltensalternative sein und die Verabredung von klaren Regeln. Dies ist insbesondere bei Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen ein wichtiger pädagogischer Auftrag.

Grenzverletzungen von Erwachsenen können in der Regel im Team, in der Gruppe mit kollegialer Unterstützung geklärt werden. Das kollegiale Ansprechen von grenzverletzendem Verhalten, von Überforderungssituationen oder anderem fachlichem Fehlverhalten eröffnet immer die Möglichkeit der Reflexion und einer Verhaltenskorrektur. Fachliche Anleitung, Fortbildung, Supervision, Dienstanweisungen und grenzachtende institutionelle Regeln vermeiden und/oder korrigieren Grenzverletzungen aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. In der jeweiligen Praxis ist die Bewertung einer Grenzverletzung, d.h. das Erkennen der Grenze zwischen Nähe und Distanz, im Team mit der Leitung und dem Träger in einem gemeinsamen Prozess auszuhandeln.

Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen



© Carmen Kerger-Ladleif und Mary Halalay-Witte



Führt das kollegiale Ansprechen zu keiner Veränderung, ist die Unterstützung der Leitung notwendig. In ihrer Verantwortung liegt es, Maßnahmen und gegebenenfalls Regeln oder Strukturen zu schaffen, die diese Grenzverletzungen grundsätzlich verhindern, und darüber hinaus einzuschätzen, ob externe Hilfe zur Reflexion und Veränderung des grenzverletzenden Verhaltens notwendig ist. In diesem Zusammenhang sind mögliche Maßnahmen wie Ermahnung oder Abmahnung, Freistellung von Beauftragungen bis hin z.B. zum Ausschluss aus Verband oder Gruppe zu überprüfen. Bei diesen Schritten wird die Leitung von den Jugendverbandsreferent_innen sowie der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Ansprechpersonen und den diözesanen Verbandsebenen unterstützt.

3.2.2 Verdacht auf Übergriffe durch Kinder/Jugendliche (Peergewalt)

Durch die besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt rückt auch grenzverletzendes oder sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern und Jugendlichen in den Fokus.

Mädchen und Jungen, die von dieser Form der Peergewalt betroffen sind oder diese ausgeübt haben, bedürfen der gleichen Aufmerksamkeit wie die Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene. Ein solches Vorkommnis erfordert das gleiche Maß an Intervention und Aufarbeitung.

Für Bildungsveranstaltungen, Freizeiten, Fahrten und Zeltlager mit Kindern und Jugendlichen erarbeiten die Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Erzbistums Hamburg ein verbindliches Handlungsschema zum Schutz vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt. Eine Handlungsempfehlung findet Ihr auf Seite 103 der Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg; sie kann auf die jeweilige Veranstaltung angepasst werden.

3.2.3 Verdacht auf Übergriffe durch Gruppenleitung und andere Mitarbeitende

Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein. Kommt es zu einem Verdacht, muss eine der unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen zum sexuellen Missbrauch informiert werden. Es gilt bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg nachfolgender Verfahrensweg:



ARBEITSHILFE
Hinsehen – Handeln – Schützen
→ Seite 28 f.

Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg

D O K U M E N T A T I O N

Ein sexualisierter Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung wird **berichtet** oder **vermutet**.

Ein sexualisierter Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung wird **direkt beobachtet**.

Ruhe bewahren!
Wenn sich jemand Ihnen anvertraut, ist es wichtig, zuzuhören, den Betroffenen zu glauben und nicht zu werten.
Informieren Sie verständlich über die nächsten Schritte und verabreden Sie einen neuen Gesprächstermin.
Bleiben Sie mit Ihrer Sorge nicht allein! Sprechen Sie mit Ihrer Leitungskraft oder der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg.
Leitungskräfte sind verpflichtet, die weiteren Handlungsschritte mit externer fachlicher Begleitung zu reflektieren.

Intervention:

- ruhig und bestimmt die sexualisierte Gewalt beenden
- sofortiger Schutz des/der Opfer
- Trennung Opfer/Täter
- Hilfe holen
- bei Bedarf medizinische und/oder traumatherapeutische Erstversorgung
- Leitung informieren

Unverzüglich Meldung der Leitung an den Träger und die Ansprechpersonen für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg

Ziel
Einschätzung der Gefährdung und Entwicklung von Maßnahmen

Wichtig: Die internen Meldewege Ihrer Einrichtung/Organisation sind einzuhalten. **Die Meldung an die Ansprechpersonen für Missbrauchsfragen des Erzbistums muss zusätzlich erfolgen.**

Richtet sich der Verdacht gegen eine Leitungskraft, wenden Sie sich an die stellvertretende Leitung oder direkt an die Ansprechperson.

Der Schutz der betroffenen Person hat absolute Priorität.

Klärung und Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Träger, einer Fachkraft und der Ansprechperson im Erzbistum Hamburg für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, d. h.:

Schutzmaßnahmen

- Schutz der/des Betroffenen
- Klärung, ob weitere Kinder/Jugendliche/ Schutzbefohlene betroffen sind
- Information der Sorgeberechtigten
- Gespräch mit dem/der Beschuldigten durch die Personalverantwortlichen und eine Ansprechperson des Erzbistums
 - Freistellung des/der Beschuldigten
- Information von Behörden (Jugendamt, Trägersaufsicht, Polizei)

Wichtig: Strafanzeige nur mit Einwilligung der Betroffenen und der Sorgeberechtigten!

- Entscheidung über die Einleitung von (arbeits-) und strafrechtlichen sowie kirchenrechtlichen Konsequenzen
- Prüfung, ob ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet werden muss

Hilfen

- Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), für Leitung und Team, nicht direkt Betroffene (Fachberatung, Supervision, Elternabende, Gruppenangebote)
- Begleitung des institutionellen Aufarbeitungsprozesses

Der Verdacht erweist sich als unbegründet.

Klärung, welche anderen Gründe hinter dem wahrgenommenen Verhalten liegen und ob ein Hilfebedarf vorliegt

Rehabilitationsverfahren

Der Verdacht lässt sich nicht ausräumen

Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen



3.2.4 Rehabilitation – Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus. Ein Verdacht muss immer ernst genommen und überprüft werden. Das bedeutet, dass alle Maßnahmen zum Schutz des möglichen Opfers ergriffen werden müssen.

Bis zur Klärung der Beschuldigung besteht jedoch auch die Unschuldsvermutung. Sprachlich verpflichtet dies zu einer sorgfältigen Verwendung der Begriffe „Beschuldigte_r“ und „Täter_in“. Der Begriff „beschuldigte Person“ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch sein können.

Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Für sie gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen wurde⁹. Diese Unschuldsvermutung bedeutet jedoch nicht, dass auf erforderliche und unmittelbare Maßnahmen verzichtet werden muss. Ganz im Gegenteil muss u. U. zum Schutz des möglichen Opfers und der beschuldigten Person sehr schnell gehandelt werden.

Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren. Eine fälschliche Beschuldigung ist für die beschuldigte Person, ihr privates und institutionelles Umfeld eine hohe Belastung und eine krisenhafte Erfahrung. Die Rehabilitation einer beschuldigten Person ist immer Aufgabe des Trägers und der zuständigen Leitung. Jede Einrichtung wird dabei von der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) unterstützt.

Die Leitung sucht das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten und informiert in Absprache mit dem Träger und der Ansprechperson für Missbrauchsfragen im Erzbistum Hamburg alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren, über das Ausräumen des Verdachts. Diese Gespräche werden dokumentiert. Die fälschlich beschuldigte Person, das Team und die Gruppe, Eltern, Pfarreien, Verbände und Fachbereiche bekommen die Möglichkeit der Aufarbeitung mit einer externen Fachkraft.

Der Träger informiert die zu Unrecht beschuldigte Person über die Möglichkeiten der trägerinternen Unterstützung für die Aufarbeitung (Beratung, Begleitung, rechtliche Unterstützung). Diese kann in Absprache mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention) gefördert und organisiert werden. Dem/der fälschlich Beschuldigten wird nach Möglichkeit angeboten, sein/ihr Tätigkeitsfeld bzw. den Einsatzbereich zu wechseln.

Alle Aufzeichnungen, die auf die fälschliche Beschuldigung verweisen, sind zu löschen. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter_innen wird ihnen die Einsichtnahme in die vollständige Personalakte angeboten.

Davon unberührt bleibt das Prinzip des Ansprechens und Öffnens des Themas im Team und der sorgfältigen Klärung, was zu dieser Beschuldigung geführt hat.

⁹ § 10 Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen und zum weiteren Vorgehen, vom 1. Juli 2015
(https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2018/03/VerfO_2015-07.pdf)

3.2.5 Umgang mit Anzeichen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sexueller Missbrauch und andere Formen von Gewalt stellen eine Kindeswohlgefährdung dar. Besteht eine solche Vermutung bzw. ein Verdacht, ist das weitere Vorgehen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Bundeskinderschutzgesetz geregelt.

Eine Kindeswohlgefährdung kann sich z. B. zeigen durch

- ▶ plötzliche Verhaltensänderung eines Mädchens/eines Jungen
- ▶ äußere Hinweise auf Vernachlässigung, Verwahrlosung, Misshandlung oder Missbrauch
- ▶ Dritte, die über die Gefährdung eines Kindes berichten
- ▶ Risikosituationen, die selber wahrgenommen werden

Kinder und Jugendliche, die sexuell missbraucht werden oder wurden, brauchen Menschen, die bereit sind, hinzuschauen und zu handeln. Konkret kann unser Handeln im Schutzkonzept folgendermaßen beschrieben sein: Wenn wir als hauptamtlich oder ehrenamtlich tätige Person den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung haben,

- ▶ nehmen wir die Sorge ernst,
- ▶ bleiben wir ruhig und
- ▶ besprechen die Sorge mit einer Person unseres Vertrauens.

Ehrenamtlich Tätige und Honorarkräfte wenden sich mit ihrem Verdacht an Hauptamtliche oder die namentlich benannte Ansprechperson in ihrem Kontext.

Hauptamtliche

- ▶ schätzen gemeinsam und mit Unterstützung durch Kinderschutzfachkräfte, Fachberatungsstellen oder durch eine anonymisierte Falldarstellung beim Jugendamt¹⁰ die Risikosituation ein.
- ▶ wirken auf die Inanspruchnahme von Hilfe hin. Wenn das nicht gelingt, informieren sie das zuständige Jugendamt.
- ▶ dokumentieren alle Abläufe und Gespräche.

Weitere Beschreibungen dazu findet Ihr auf Seite 52 ff. der Arbeitshilfe Hinsehen – Handeln – Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg; besonders hinweisen möchten wir auf die Selbstreflexion zur Vergewisserung auf Seite 91.

¹⁰ Das Jugendamt hat die gesetzliche Aufgabe, junge Menschen vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen. Sollten uns in unserer Arbeit Anzeichen und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung begegnen, so haben wir als freier Träger der Jugendhilfe gemäß den mit den Jugendämtern nach § 8a SGB VIII getroffenen Vereinbarungen zu handeln. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich ohne Information der Eltern beraten zu lassen. Jugendämter sind nicht verpflichtet, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch ist das Jugendamt die entscheidende Stelle, die dafür sorgen kann, Gefahren für das betroffene Kind zu reduzieren.



KONTAKTE



REFERAT KINDER UND JUGEND

www.jugend-erzbistum-hamburg.de

Referatsleitung: **Steffen Debus**

Telefon (040) 22 72 16-29 · steffen.debus@jugend-erzbistum-hamburg.de

FB-Leitung Jugendverbandsarbeit: **Roland Karner**

Telefon (040) 22 72 16-22 · roland.karner@jugend-erzbistum-hamburg.de

FB-Leitung Spiritualität: **Evelin Sidlo**

Telefon (0431) 640 36 66 · evelin.sidlo@jugend-erzbistum-hamburg.de

FB-Leitung Bildung: **Maximilian Uhl**

Telefon (040) 22 72 16-21 · maximilian.uhl@jugend-erzbistum-hamburg.de

FB-Leitung Freiwilligendienste: **Charlotte Kegler**

Telefon (040) 22 72 16-61 · charlotte.kegler@jugend-erzbistum-hamburg.de

FACHKRÄFTE FÜR INSTITUTIONELLE PRÄVENTION IM REFERAT KINDER UND JUGEND

Anna Westendorf

Telefon (040) 22 72 16-34 · anna.westendorf@jugend-erzbistum-hamburg.de

Ann-Kathrin Berndmeyer

Telefon (0431) 640 36 42 · ann-kathrin.berndmeyer@jugend-erzbistum-hamburg.de

Clara Plochberger

Telefon (040) 22 72 16-35 · clara.plochberger@jugend-erzbistum-hamburg.de

Johannes Scharf

Telefon (040) 22 72 16-31 · johannes.scharf@jugend-erzbistum-hamburg.de

Oliver Trier

Telefon (040) 22 72 16 -32 · oliver.trier@jugend-erzbistum-hamburg.de

Roland Karner

Telefon (040) 22 72 16-22 · roland.karner@jugend-erzbistum-hamburg.de

Valerian Laudi

Telefon (040) 22 72 16-30 · valerian-laudi@jugend-erzbistum-hamburg.de

Zita Cosack

Telefon (040) 22 72 16-23 · zita.cosack@jugend-erzbistum-hamburg.de

BDKJ HAMBURG

www.bdkj.hamburg

Diözesanreferent: **Oliver Trier**

Telefon (040) 22 72 16-32 · oliver.trier@bdkj-hamburg.de

Diözesanreferentin (mit Schwerpunkt Schleswig-Holstein): **Gesa Grandt**

Telefon (0162) 108 46 30 · gesa.grandt@bdkj-hamburg.de

FACHSTELLE KINDER- UND JUGENDSCHUTZ zukünftig: Referat Prävention und Intervention

www.praevention-erzbistum-hamburg.de

Stefanie Granzow · Sekretariat

Telefon (040) 248 77-236 · granzowfachstelle@erzbistum-hamburg.de

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPERSONEN FÜR FRAGEN DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS MINDERJÄHRIGER UND ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER

Susanne Zemke · Diplom-Psychologin

Telefon (040) 24877-235 · zemke@erzbistum-hamburg.de

Am Mariendom 4 · 20099 Hamburg

Frank Brand · Rechtsanwalt

Telefon (0451) 62 44 57 oder (0171) 978 10 37 · info@brand-ra.de

Breite Straße 60 · 23552 Lübeck

ANHANG



TOOL ZUR RISIKOANALYSE

„Die Risikoanalyse ist [...] ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation oder Einrichtung bewusst zu werden.“¹¹

„Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.“¹²

Dieses Tool soll Euch mit Fragen anregen, über die Schutzfaktoren ins Gespräch zu kommen. Mit den von Euch erarbeiteten Antworten könnt Ihr Euer eigenes Schutzkonzept erstellen. Für das Schutzkonzept ist es wichtig, dass möglichst alle in Eurem Kontext daran mitarbeiten, also nicht nur zwei bis drei Leute, sondern viele – denkt insbesondere auch hier daran, Kinder, Jugendliche und Teilnehmende miteinzubeziehen. Bitte findet gemeinsam heraus, wie Ihr diese Beteiligung ermöglichen könnt.

Grundlegende Einschätzungen, bisherige Erfahrungen und deren Auswirkungen

- ▶ Auf einer Skala von 1 bis 10: Wie aufmerksam sind wir in unserem Kontext für Kinderrechte, Selbstbestimmung und Beteiligung?
- ▶ Gab es in unserem Kontext bereits Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen und/oder Übergriffen?
- ▶ Wenn ja, welche Konsequenzen haben wir daraus gezogen? Haben wir etwas verändert? Gibt es bereits präventive Maßnahmen?

Schutz durch Verantwortung

- ▶ Welche unterschiedlichen Leitungsebenen oder -funktionen (Vorstand, Gruppenleitung, Amtsträger_innen, AK, Orgateam etc.) gibt es bei uns?
- ▶ Welche Aufgaben übernimmt unsere jeweilige Leitungsebene für den Umgang mit Prävention?
- ▶ Wie stellen wir sicher, dass unsere Leitung zum Thema Prävention ausreichend informiert ist? Welches Wissen benötigt unsere Leitung zum Thema Prävention?
- ▶ Woran merken wir, dass unsere Leitung Prävention ernst nimmt? Durch welches Verhalten wird dies sichtbar?
- ▶ Wie ist der Führungsstil bei uns? Gibt es eine demokratische Leitungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind unsere Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Haben wir offene Kommunikationsstrukturen?
- ▶ Übernimmt unsere Leitung ihre Verantwortung? Kümmert sie sich, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
- ▶ Wie wird der Verantwortungsbereich Prävention bei einem Leitungswechsel weitergegeben?
- ▶ Welche Strukturen/Arbeitsfelder haben wir in unserem Kontext? Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es? Sind die Strukturen für alle Beteiligten klar?

11 Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch – Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012–2013, S. 6; online unter https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf

12 www.ekd.de/24513.htm

- ▶ Haben wir die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle Beteiligten, wofür sie zuständig sind und welche Abläufe wie einzuhalten sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- ▶ Wo gibt es bei uns Unterschiede in Macht und Einfluss? Wodurch entstehen diese Unterschiede (Rolle und Funktion, Alter, Erfahrung, Engagement etc.)?
- ▶ Gibt es bei uns in der Praxis Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
- ▶ Gibt es bei uns Personen, die in ihrer Arbeit, Position oder Qualifikation unersetzlich sind („too big to fail“)?



ARBEITSHILFE
Hinsehen – Handeln – Schützen
→ Seite 83ff

Schutz durch Kooperation

- ▶ Kennt jede_r bei uns die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg (zukünftig: Referat Prävention und Intervention)? Wissen wir, wie wir sie erreichen? Ist uns die Notfallnummer für Freizeiten bekannt?
- ▶ Haben wir eine Präventionsfachkraft, die bei uns bekannt ist und konkret als Ansprechperson zur Verfügung steht?
- ▶ An welche externe Beratungsstelle können wir uns darüber hinaus wenden?
- ▶ Welche Beratungsstelle ist für uns (telefonisch oder persönlich) gut erreichbar? Kennen wir die Kontaktmöglichkeiten und Sprechzeiten?

Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes

- ▶ In welchen Formulierungen ist Prävention und Schutz für Kinder und Jugendliche in unserem Leitbild/Selbstverständnis enthalten?
- ▶ Ist es möglicherweise notwendig, das Leitbild/Selbstverständnis zu ergänzen?
- ▶ Machen wir in unseren Konzepten, Leitbildern oder Leitlinien Aussagen zu Gewaltprävention?
- ▶ Wie sorgen wir dafür, dass das Leitbild/Selbstverständnis im Alltag gelebt wird? Woran können andere Menschen das erkennen?
- ▶ Wird unser Leitbild/Selbstverständnis regelmäßig überprüft?

Schutz durch Risikoanalyse

- ▶ Wie reflektieren und bewerten wir unsere spezifischen Risikosituationen? Haben wir bauliche oder örtliche Gegebenheiten, die besondere Risiken bergen?
- ▶ Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten Menschen gezielt für ihre eigenen Zwecke ausnutzen? Was könnte aus Täter_innensicht bei der Planung und Umsetzung einer Tat gezielt ausgenutzt werden?
- ▶ Wie können Machtverhältnisse thematisiert werden? Wie kommen wir darüber ins Gespräch?
- ▶ Welche Alltagssituationen gibt es, die wir als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch Mitarbeitende erleben?
- ▶ Wie sorgen wir für Offenheit und Transparenz? Wie nachvollziehbar ist unser pädagogisches Handeln für die Kinder und Jugendlichen?
- ▶ Welche Kommunikations- und Entscheidungswege bestehen in unserem Kontext? Sind sie transparent und werden sie eingehalten?
- ▶ Wie gehen wir mit all diesen Situationen, Bedingungen usw. um und wie reflektieren wir darüber und bewerten sie?

Tipp

Besucht mal eine Beratungsstelle in Eurer Nähe und lernt die Menschen kennen, die dort arbeiten.

Schutz durch Partizipation und Beschwerdeverfahren

- ▶ Wie beteiligen wir Kinder und Jugendliche (in unserem Alltag, bei Entscheidungen etc.)?
- ▶ Wie gewährleisten wir, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte informiert werden? Wie gewährleisten wir die Umsetzung dieser Rechte?
- ▶ Wie informieren wir Kinder und Jugendliche über unsere Haltung sowie unsere Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
- ▶ Wie informieren wir Eltern über unsere Haltung sowie über unsere Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
- ▶ An wen können sich Kinder, Jugendliche und Eltern wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten von ehren- oder hauptamtlich Mitarbeitenden haben?
- ▶ Wie machen wir den Kindern, Jugendlichen und Eltern Beschwerdewege und Kontaktpersonen bekannt?
- ▶ Haben wir eine verlässliche Ansprech- und Beschwerdekultur? Haben wir ein niederschwelliges, verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten? Wissen alle Beteiligten davon und ist das Verfahren allen bekannt?
- ▶ Wie sichern wir einen wertschätzenden Umgang mit Personen, die Fehlverhalten von Anderen melden?
- ▶ Wie werden bei uns Regeln aufgestellt, entwickelt und umgesetzt? Welche Beteiligungsmöglichkeiten geben wir den Teilnehmenden bei der Entwicklung dieser Regeln?
- ▶ Behandeln wir alle gleich? Werden Unterschiede im Umgang fachlich begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- ▶ Wie gehen wir mit Regelverstößen um?
- ▶ Gibt es eine Fehlerkultur? Nehmen wir Fehler als Möglichkeit wahr, etwas zu lernen und zu verbessern?
- ▶ Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in unseren Teams? Reden wir eher miteinander oder vorwiegend übereinander? Wie gehen wir mit der Gerüchteküche um?

Schutz durch Standards der Personalauswahl

- ▶ Wie gewährleisten wir, dass die Standards zur Personalauswahl und -entwicklung nach der Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg eingehalten werden?
- ▶ Wie finden Erstgespräche und Motivationsklärung von Gruppenleiter_innen statt?
- ▶ Wie wird auf das Leitbild und die Ziele verwiesen? Wie werden die Interessierten befragt, wie sie dazu stehen?
- ▶ Welche Kultur der Berufung/Beauftragung gibt es für Gruppenleiter_innen und Vorstände?
- ▶ Sprechen wir das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ in Vorstellungs- oder Beauftragungsgesprächen an?
- ▶ Haben wir einen Gesprächsleitfaden für Vorstellungsgespräche, der das Thema sexualisierte Gewalt berücksichtigt?
- ▶ Kontrollieren und dokumentieren wir die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und der anderen erforderlichen Dokumente und fordern wir diese bei Bedarf auch ein?
- ▶ Wie achten wir darauf, dass wir die (verpflichtende) Teilnahme an Präventionsschulungen einhalten?
- ▶ Haben wir ein Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender/Engagierter, das das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ und das Präventionskonzept berücksichtigt?
- ▶ Wie stellen wir sicher, dass das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ in Fortbildungen vorkommt?



Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

- ▶ Sind die Instruktionen des Generalvikars bekannt und verstanden?
- ▶ Wie werden die Inhalte in unserem Kontext umgesetzt?
- ▶ Wo stellen sich besondere Herausforderungen und wie finden wir dafür gute Lösungen?
- ▶ Welche darüber hinausgehenden Situationen werden im Vorfeld verbindlich geregelt?
- ▶ Wie werden diese Regelungen überprüft?
- ▶ Wie werden sie evaluiert?
- ▶ Wer achtet darauf, dass die Selbstverpflichtungserklärungen unterschrieben und eingeholt werden? Wer trägt die Verantwortung?
- ▶ Wo werden diese aufbewahrt?

Schutz durch Qualifizierung von Mitarbeitenden

- ▶ Wie stellen wir sicher, dass alle Personengruppen entsprechend den Vorgaben der Präventionsordnung ausreichend geschult sind?
- ▶ Ist sexualisierte Gewalt und deren Prävention Bestandteil in unserer fachlichen Auseinandersetzung und Begleitung?

Schutz durch Präventionsangebote und Alltagskultur

- ▶ Wie ernst nehmen unsere Gruppenleiter_innen, Mitarbeiter_innen und Jugendlichen das Thema Prävention?
- ▶ Welche Anlässe können genutzt werden, Haltung, Grenzen und Respekt zu thematisieren? Wie können Erfahrungen dazu besprochen werden?
- ▶ Kann in unserem Kontext über Sexualität gesprochen werden oder ist dieses Thema tabuisiert?
- ▶ Gibt es eine Verständigung auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität und eine Diskussion über die Thematisierung von Sexualität oder pendeln alle zwischen vermeintlicher Jugendsprache und medizinischen Fachausdrücken? Wie gehen wir mit sexualisierter Sprache um?
- ▶ Welche Vorstellungen und Konzepte zu Sexualpädagogik gibt es in unserer Gruppenarbeit? Schließt das Konzept eine Haltung zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt (LSBTIQ+)¹³ ein? Beinhaltet unser Konzept auch eine Positionierung gegen Grenzverletzungen und eine festgelegte Vorgehensweise, wenn es zu einer solchen kommt?
- ▶ Gibt es eine Kommunikation oder eine Übereinkunft über die Bekleidung?
- ▶ Wie gehen wir damit um, dass wir im Rahmen von Veranstaltungen immer in unserer Leitungsrolle sind und diese auch während freier Zeiten und Auszeiten verantwortlich ausfüllen?
- ▶ Wo entstehen in unserer Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse? Wie kann vorgebeugt werden, dass diese ausgenutzt werden?
- ▶ Wie gehen wir mit Bedürfnissen und Wünschen von Kindern und Jugendlichen nach Nähe und Distanz um?
- ▶ Wie gehen wir mit unseren Bedürfnissen und Wünschen nach Nähe und Distanz um?
- ▶ Wie reflektieren wir darüber, wie Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?

13 LSBTIQ+ ist eine Abkürzung für lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer. Das Pluszeichen weist auf weitere Bezeichnungen für tatsächlich existierende sexuelle und geschlechtliche Lebensweisen, Identitäten und Körperformen.

- ▶ Wie trennen wir zwischen unserer Aufgabe/Rolle/Funktion und uns als Privatpersonen, z. B. bei Begegnungen mit den Kindern und Jugendlichen außerhalb unserer Aufgabe/Rolle/Funktion?
- ▶ Wie gewährleisten wir bei Ausflügen und Reisen einen grenzachtenden Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen?
- ▶ Welche konkreten Schritte können wir unternehmen, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden und Übergriffe zu verhindern?

Schutz durch Evaluation und Weiterentwicklung

- ▶ Wie ermöglichen wir eine regelmäßige Reflexion über unsere Alltagskultur?
- ▶ Wie führen wir einen regelmäßigen fachlichen Austausch zum Thema Grenzsetzungen, Privatsphäre, Körperkontakt?
- ▶ Was sagen Dritte zu unserem Konzept?
- ▶ Wie kann unser Schutzkonzept attraktiv dargestellt werden? Können wir damit Werbung für uns machen?
- ▶ Wie können wir Prävention gegen sexualisierte Gewalt nachhaltig in unserem Kontext umsetzen und überprüfen?
- ▶ Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir, um Prävention nachhaltig sicherzustellen?
- ▶ Beziehen wir das Thema bei der Entwicklung von Strukturen und Prozessen ein?
- ▶ Beziehen wir auch Teilnehmende bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention mit ein?
- ▶ Haben wir eindeutige Verfahrensregeln bei Verdacht bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt? Sind diese bekannt und gewährleisten sie Handlungssicherheit bei allen Beteiligten?
- ▶ Haben wir die Verantwortungsbereiche eindeutig festgelegt?
- ▶ Kennen wir das festgelegte Rehabilitationsverfahren des Erzbistums Hamburg nach einer ungerechtfertigten Beschuldigung?
- ▶ Wie stellen wir sicher, dass unser institutionelles Schutzkonzept regelmäßig überprüft wird?





ERZBISTUM
HAMBURG

Erzbistum Hamburg
Referat Kinder und Jugend in Kooperation mit dem BDKJ Hamburg
www.jugend-erzbistum-hamburg.de